

**Synopse der Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen Elisabeth-Hensel-Stiftung**

<b>Geltende Satzung</b>	<b>Satzung nach Neufassung</b>
<p><b>§ 2 Stiftungszweck, Antragsvoraussetzungen</b></p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie unterstützt bedürftige Menschen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr finanziell durch direkte Zuwendungen gemäß dem in Anlage 1 beigefügten beispielhaften Leistungskatalog.</p> <p>(2) Bedürftig sind Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe. Personen, die mit dem Antragsteller gemäß §§ 19 ff. SGB XII in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden mit dem jeweiligen einfachen Regelsatz berücksichtigt. Bedürftigkeit setzt ferner voraus, dass das anrechenbare Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts nicht ausreicht und nicht zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Für die Höhe des nicht anrechenbaren Vermögens des Antragstellers sind die geltenden dreifachen Freibeträge des SGB XII maßgebend, höchstens jedoch 7.000 EURO. Für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft bleiben jeweils 3.000 EURO zusätzlich anrechnungsfrei. Altersvorsorgeanlagen, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausbezahlt werden, sind vom Vermögen abzusetzen, solange sie nicht zur Auszahlung gelangen. Ausnahmen von Satz 1 bis 3 sind in besonderen Härtefällen möglich.</p> <p>(3) Zuwendungen können nur Personen erhalten, die sich seit mindestens zehn Jahren in der Stadt Ingolstadt</p>	<p><b>§ 2 Stiftungszweck</b></p> <p>(1) Zweck der Stiftung ist, die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Menschen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr durch direkte Zuwendungen gemäß dem in Anlage 1 beigefügten beispielhaften Leistungskatalog.</p> <p>(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage V0099/21

mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten.

(4) Stiftungsmittel kommen insbesondere für folgende Bereiche nicht in Betracht:

- Zahlung von Buß- und Verwarnungsgeldern und Geldstrafen,
- Kosten für Luxusurlaub,
- Übernahme von Schulden.

Stiftungsleistungen für Personen, die erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, Arbeitsangebote ablehnen und dadurch Kürzungen bzw. die Einstellung des Arbeitslosengeld II (ALG II) herbeiführen, werden nicht gewährt. Das gleiche gilt für Personen, die zu deren Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II gehören.

(5) Die Gewährung von Zuwendungen aus Stiftungsmitteln der Elisabeth-Hensel-Stiftung richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung.

### **§ 2 Antragsvoraussetzungen**

(2) ... Für die Höhe des nicht anrechenbaren Vermögens des Antragstellers sind die geltenden dreifachen Freibeträge des SGB XII maßgebend, höchstens jedoch 7.000 EURO. Für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft bleiben jeweils 3.000 EURO zusätzlich anrechnungsfrei. Altersvorsorgeanlagen, ...

**§§ 3-7**

### **Neu: § 3 Selbstlosigkeit**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

### **§ 4 Antragsvoraussetzungen**

Ehemaliger §2 (2) bis (5)

(1) ...Für die Höhe des nicht anrechenbaren Vermögens des Antragstellers sind die geltenden Freibeträge des SGB XII maßgebend. Altersvorsorgeanlagen, ...

**§§ 5-9**

**Neu: § 10 Vertretung und Verwaltung**

Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, den für die Vertretung und Verwaltung der Stadt Ingolstadt nach der Bayerischen Gemeindeordnung zuständigen Organen.

**Neu: § 11 Änderung und Aufhebung der Zweckbestimmung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird, oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Über Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Aufhebung der Zweckbestimmung entscheidet der Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Vorschlag des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.

**Neu: § 12 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage V0099/21

<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2004 (AM Nr. 52 vom 21.12.2004) außer Kraft.</p>	<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juni 2007 (AM Nr. 28 vom 11.07.2007) außer Kraft.</p>
--	--